

Schützenverband Nordheide und Elbmarsch e.V.



Angeschlossen: Schützenverband Hamburg und Umgegend e. V.,
Schützenbund Niedersachsen e. V. Landesfachverband Schießsport im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Jahresbericht 2020 des Referenten für Sachkunde

Liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,

leider konnten wir im Jahr 2020 keine Sachkundeausbildungen anbieten.

Da unsere Ausbildung eine Kombination aus Theorie und Praxis beinhaltet, ist es nicht möglich im praktischen Teil den geforderten Mindestabstand einzuhalten.

Dennoch gab es 2020 in waffenrechtlicher Sicht wieder Neuerungen. Zum 01.09.2020 ist die dritte Änderung zum Waffengesetz in Kraft getreten. Die wichtigsten Neuerungen für uns im Detail:

- Nach dem Erwerbsbedürfnis, an dem sich nichts ändert, wird zukünftig 5 und 10 Jahre nach dem Ersterwerb geprüft, ob das einmal erteilte Bedürfnis noch fortbesteht. Dazu muss der Waffenbesitzer pro Waffengattung (Kurz- / Langwaffe) mit einer seiner erlaubnispflichtigen Waffen nachweisen, dass er regelmäßig schießt. Ein regelmäßiges Schießen liegt dann vor, wenn einmal pro Quartal bzw. sechsmal im Jahr die Schießaktivität im Referenzzeitraum (zwei Jahre vor der Prüfung) belegt werden kann. Nach zehn Jahren genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem Schießsportverein. Diese Regelung gilt ab der erst erworbenen Waffe. Das heißt 10 Jahre nach dem Erwerb der ersten Feuerwaffe ist diese Überprüfung abgeschlossen. Später erworbene Waffen fallen dann für diese Überprüfung nicht mehr ins Gewicht. All diejenigen, die bereits die erste Waffe vor über 10 Jahren erworben haben, müssen zukünftig nur noch ihre Mitgliedschaft im Schützenverein nachweisen. Die Empfehlung ist ein persönliches Schießbuch zu führen.

- Es bleibt bei den Vorderladerwaffen sowie den Armbrüsten alles beim Alten.

- Vor der Genehmigung des Erwerbs von Feuerwaffen wird zukünftig regelmäßig eine Verfassungsschutzabfrage durchgeführt.

- wechselbare Magazine mit einem Fassungsvermögen von mehr als zehn Patronen für Langwaffen sowie 20 Patronen für Kurzwaffen werden als „verbotene Gegenstände“ eingestuft. Trotz deutlichem Vortrag hierzu, ließen sich die Politiker von dieser Verschärfung, die in benachbarten Nationen sehr viel schützenfreundlicher umgesetzt wurde, nicht abbringen.

Sportschützen haben aber die Möglichkeit, Sondergenehmigungen zu erhalten, wenn sie das Bedürfnis dafür nachweisen können. -> BKA Freistellungsbescheid oder Besitzstandsregelung.

- Und auch bei der kurzfristig aufgenommenen Begrenzung der gelben Sportschützen-Waffenbesitzkarte auf zehn eingetragene Waffen ließ sich der Gesetzgeber in der sehr kurzen Zeit zwischen Bekanntwerden dieser geplanten Änderung und der Verabschiedung im Bundestag nicht abbringen. Weitere Waffen können zukünftig nur noch auf die grüne Waffenbesitzkarte erworben werden mit dem Nachweis der Bedürfnisse.

- Die Behörden sind nun angehalten alle Waffen und waffenrelevanten Teile in das NWR2 (Nationales Waffenregister 2) zu überführen. Auch Griffstücke, ggf. Schäfte sind nun wesentliche Teile einer Schusswaffe und werden bei Neuwaffen registriert. Die Schützen erhalten künftig zu jeder Waffe ein Stammdatenblatt, welches auch bei einer späteren Veräußerung benötigt wird. Ebenfalls neu, die WBKs erhalten eine NWR Personen ID und NWR ID- Erlaubnis eingedruckt. Hinweis: Bitte prüft akribisch die Daten der Stammlätter, da aus eigener Erfahrung hier auch Fehler enthalten sein können. Weitere Infos anbei.

Für Rückfragen bin ich wie immer gern zu haben ;-)

gez. *Fabian Rand*

- Referent Sachkunde –